



PostCom-Newsletter

Ausgabe 2 – Dezember 2021

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Die zweite Ausgabe des PostCom-Newsletters geht schwerpunktmässig auf Themen und Projekte im Zusammenhang mit dem Postmarkt ein.

Das Fachsekretariat hat 2021 bei Anbieterinnen, die mit vielen Subunternehmen zusammenarbeiten, vertiefte Kontrollen durchgeführt. In einigen Fällen wurde festgestellt, dass die mit solchen Unternehmen abgeschlossenen Verträge über die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 3 der Postverordnung VPG nicht erfüllen.

Als Regulierungsbehörde gibt die PostCom grundsätzlich keine Informationen über laufende Fälle bekannt. Sie informiert erst nach Abschluss eines Verfahrens gemäss der jeweiligen Verfügung, die auch die Form und den Inhalt der Kommunikation vorgibt (beispielsweise mit oder ohne Nennung des Firmennamens).

In der zweiten Hälfte 2022 plant die PostCom, eine neue Online-Lösung für die Registrierung der Postdiensteanbieterinnen und deren Reporting aufzuschalten. Ebenfalls 2022 werden die laufenden Arbeiten für die Überprüfung der Mindestarbeitsbedingungen für den Postsektor abgeschlossen. Bis am 31. Dezember 2021 sind die Postdiensteanbieterinnen aufgefordert, die individuellen Daten zu ihren Mitarbeitenden zu liefern, die operativ im Postsektor tätig sind. Die Erkenntnisse daraus fliessen in die gesetzlich vorgesehene Anpassung dieser Standards auf Anfang 2023 ein.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage sowie ein gutes, gesundes und glückliches 2022.

Fachsekretariat PostCom



Wettbewerb und Märkte

Vertiefte Kontrollen zu Vereinbarungen mit Subunternehmen

Gemäss der Postgesetzgebung sind Postdiensteanbieterinnen verpflichtet, mit ihren Subunternehmen, die mehr als die Hälfte ihres Jahresumsatzes mit der Erbringung von Postdiensten erzielen, schriftlich zu vereinbaren, dass diese die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten.

Im Rahmen der Kontrollen der Arbeitsbedingungen hat das Fachsekretariat der PostCom in diesem Jahr deshalb verschiedene Postdiensteanbieterinnen, die mit einer grossen Zahl von Subunternehmern arbeiten, aufgefordert, Informationen über solche Vereinbarungen vorzulegen. In mehreren Fällen hat das Fachsekretariat festgestellt, dass solche mit den Subunternehmen abgeschlossenen Verträge die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 3 der Postverordnung VPG nicht erfüllen. Das Fachsekretariat hat den konkreten Sachverhalt geprüft und von den betreffenden Anbieterinnen in der Folge verlangt, bestimmte Passagen der Vereinbarungen umzuformulieren, damit sie mit den rechtlichen Bestimmungen übereinstimmen. Je nach Sachverhalt verfügt die PostCom die im Postgesetz vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen.

Die PostCom nutzt den ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraum, um die Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch alle ihrer Aufsicht unterstellten Marktteilnehmer sicherzustellen. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass nur jene Subunternehmen direkt bezüglich der Arbeitsbedingungen kontrolliert werden können, die auch in eigenem Namen Postdienstleistungen erbringen und damit meldepflichtig und selber bei der PostCom registriert sind. Das Fachsekretariat hat Unternehmen mit diesem Doppelstatus identifiziert und führt in solchen Fällen vertiefte Kontrollen durch.

Mindeststandards: Arbeiten der Expertengruppe schreiten planmässig voran

Ihrem gesetzlichen Auftrag folgend ist die PostCom daran, die Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen im Postsektor zu überprüfen, um sie erstmals auf den 1. Januar 2023 anzupassen. Gleichzeitig führt sie eine periodische Analyse der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch.

Zur diesem Zweck hat die PostCom eine Konsultativgruppe einberufen, die im Juni 2021 unter der Leitung von PostCom-Vizepräsident Georges Champoud ihre Arbeit aufgenommen hat. Wie bei der erstmaligen Erarbeitung der Mindeststandards besteht diese Gruppe aus Repräsentanten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Vertreter des SECO.

Ebenfalls zu dieser Gruppe gehört der Experte Roman Graf, der bereits 2017 die Studie zur Erhebung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen im Postsektor begleitet hatte. In einem ersten Schritt hat die Arbeitsgruppe mittels einer Umfrage eine präzisere Definition der Unternehmen erstellt, die an der Untersuchung teilnehmen sollen. Bis am 31.

Dezember 2021 sind die Postdiensteanbieterinnen aufgefordert, die individuellen Daten zu ihren Mitarbeitenden zu liefern, die operativ im Postsektor tätig sind.

Kommunikationspolitik der PostCom

Als Regulierungsbehörde verfolgt PostCom eine strikte Kommunikationspolitik, die sich an die Regeln der von ihr geführten Verfahren (Verwaltungsverfahren) hält.

Daher gibt sie grundsätzlich keine Informationen über laufende Fälle bekannt. Bei abgeschlossenen Fällen entscheidet die Kommission im Rahmen der jeweiligen Verfügung individuell über die Form und den Inhalt der Kommunikation, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse sowie mit oder ohne Nennung des Namens des Unternehmens. Die Verfügungen werden auf der Website veröffentlicht.

PostCom-Datenbank wird überarbeitet und neu Teil von eGov

Zur Aufsicht über den Postmarkt betreibt die PostCom eine Datenbank, in der sich alle Anbieterinnen registrieren müssen. Als Ersatz für die in die Jahre gekommene Reporting- und Datenbank-Applikation hat die PostCom eine Lösung innerhalb des eGov-Programms des UVEK gewählt.

Die Digitalisierung der Verwaltung ist in aller Munde. Das UVEK baut eine neue E-Government-Plattform auf, um Fachprozesse effizient abzudecken und bestehende Systeme abzulösen. Mit der digitalen Plattform will das UVEK Services bündeln und die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Bevölkerung, Unternehmen und anderen Organisationen vereinfachen.

Neben anderen Behörden hat auch die PostCom Interesse an der Nutzung dieser neuen Plattform angemeldet. Die Applikation, mit der die jährliche Erhebung und Auswertung der Daten der meldepflichtigen Postdiensteanbieterinnen modernisiert werden soll, befindet sich gegenwärtig in der Aufbauphase. Auf dem neuen Portal sollen sich die Firmen bei der PostCom eigenständig registrieren und ihr jährlich markt- und aufsichtsrelevante Daten übermitteln können.

Geplant ist ein schrittweises Go-live ab Mitte 2022. Zuvor wird die PostCom ausgewählte Anbieterinnen kontaktieren, um mit ihnen Pilotversuche durchzuführen.

Entscheidpraxis

Neue Verfügungen und Empfehlungen

Die PostCom hat am 25. Oktober 2021 die Verfügung Nr. 8/2021 vom 16. Juni 2021 gegen ein nicht namentlich genanntes Unternehmen betreffend Verletzung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b des Postgesetzes aufgeschaltet. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Die Essenslieferantin eat.ch GmbH mit Sitz in Zürich hat gegen die Feststellungsverfügung der PostCom vom 7. Oktober 2021 (Verfügung 14/2021) beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben.

Link zu diesen und weiteren

Verfügungen: <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/verfuegungen>

Die PostCom hat an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2021 zustimmende Empfehlungen zur Umwandlung der Poststellen von Bettlach (SO), Eggersriet (SG), Glattfelden (ZH) und Lausanne Bergières (VD) abgegeben. Weiter hat sie die ersatzlose Schliessung der Poststelle Lausanne 1 Dépôt (VD) genehmigt.

Die Empfehlungen können

auf <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen> abgerufen werden.